

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 3;
 BKneEG § 10; ArbGG § 12 Abs. 7, § 61
 Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 72 Abs. 1 Satz
 4; ZPO § 9

Leitsätze: Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines kann die Anrechnung der unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW insoweit verlangen, wie im neuen Beschäftigungsbetrieb Rechte dem Grunde oder der Höhe nach von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit abhängen. Er hat keinen Anspruch auf Leistungen aus einer vor seinem Eintritt in den neuen Beschäftigungsbetrieb außer Kraft gesetzten einzelvertraglichen Regelung - hier Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung -, die vor einem bestimmten Stichtag eingestellte Arbeitnehmer nur aus Gründen der Besitzstandswahrung weiter erhalten.

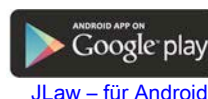
Aktenzeichen: 5 AZR 507/75

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 507/75

14 Sa 438/74 Düsseldorf

Verkündet am
20. Oktober 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heithier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1975 - 14 Sa 438/74 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 6. Februar 1974 - 3 Ca 1680/73 - abgeändert; die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Der jetzt 54 Jahre alte Kläger ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines (ausgestellt am 20. Juli 1965); er war vom 14. Januar 1952 bis 5. Juli 1964 beim Eschweiler-Bergwerksverein unter Tage beschäftigt. Ab 6. April 1965 war er bei der Aachener Knappschaft als Angestellter beschäftigt. Die Beklagte ist die Rechtsnachfolgerin dieser Knappschaft; sie trat nach Art. 4 § 10 Bundesknappschafts-Errichtungs-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I, 974) als Arbeitgeberin in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse ein.

Die Aachener Knappschaft hatte in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Mai 1958 für alle Tarifangestellten deren Versichertenanteile zur Rentenversicherung übernommen. Sie stützte sich dabei auf eine vor dem Kriege vereinbarte tarifliche Regelung. Das Arbeits- und Sozialministerium NRW beanstandete in einem Prüfbericht vom 30. November 1957 diese Geschäftsführung der Aachener Knappschaft unter Hinweis auf §§ 127 und 142 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz, § 25 Abs. 1 RVO; die Mittel der knappschaftlichen Versicherung dürften nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Entsprechend einer Weisung der Aufsichtsbehörde vom 24. Mai 1957 ging die Aachener Knappschaft bei allen ab 1. Juni 1958 eingestellten Arbeitnehmern keine Verpflichtung zur Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge mehr ein, während den zuvor eingestellten Arbeitnehmern diese Beträge aus Gründen der Besitzstandswahrung weitergezahlt wurden.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, § 9 Abs. 3 Bergmanns-VersorgScheinG NRW sei auf die Aachener Knappschaft und die Beklagte anzuwenden. Unter Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten müsse er so gestellt werden, als ob er bereits vor dem 1. Juni 1958 bei der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin beschäftigt gewesen wäre. Deshalb müsse die Beklagte auch für ihn den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur Rentenversicherung tragen. Nachdem er zunächst zeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

lich unbeschränkt die entsprechende Feststellung beantragt hatte, hat der Kläger im Hinblick auf die Ausschlußfrist des § 70 KnAT seinen Antrag in der Berufungsinstanz eingeschränkt. Er hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur Rentenversicherung ab 17. Oktober 1970 zu übernehmen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, § 9 Abs. 3 Bergmanns-VersorgScheinG gelte nicht für die Beklagte als bundesunmittelbare Körperschaft. Der Kläger könne im übrigen keine Gleichstellung mit den vor dem 1. Juni 1958 eingestellten Arbeitnehmern verlangen. Die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung hänge nicht von der Dauer der Betriebszugehörigkeit sondern allein vom Eintrittsdatum ab. Im übrigen hat sich die Beklagte auf Verjährung berufen und Verwirkung geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat den Streitwert auf 3.840,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat nach der Einschränkung des Klageantrags den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert neu auf 17.153,43 DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist als Streitwertrevision statthaft.

Gegen Urteile von Landesarbeitsgerichten ist die Revision statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Maßgebend



- 4 -

ist hier der vom Berufungsgericht festgesetzte Streitwert, da das Berufungsgericht den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert nach § 69 Abs. 2 ArbGG ändern durfte und der Senat an diese Festsetzung gebunden ist.

1. Nach § 61 Abs. 2 ArbGG hat das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes in seinem Urteil festzusetzen. Dieser Streitwert ist maßgebend dafür, ob Berufung und Revision statthaft sind. An diese Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts sind das Berufungsgericht und das Revisionsgericht grundsätzlich im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit gebunden. Die Prozeßbeteiligten sollen möglichst frühzeitig erkennen können, ob nach dem festgesetzten Streitwert ein Urteil anfechtbar ist oder nicht (vgl. BAG 1, 8 [9/10] = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Eine Ausnahme von dieser Bindung gilt nur dann, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes nach keinen rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Erwägungen zu rechtfertigen und damit offenkundig falsch und willkürlich ist (BAG 21, 22 [25 - 29] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 25 aaO).

2. Auf den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert kommt es immer dann an, wenn die Parteien in allen Instanzen über denselben Streitgegenstand gestritten haben. Hat sich der Wert des Streitgegenstandes aber nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, muß das Berufungsgericht ihn im Urteil neu festsetzen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Für diese Streitwertfestsetzung gelten dann im Verhältnis von Berufungsgericht zum Revisionsgericht dieselben Grundsätze über die Bindung an den festgesetzten Streitwert. Auch hier gebietet der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit, von einer Bindung des Revisionsgerichts an den vom Berufungsgericht festgesetzten Streitwert auszugehen. Nur so wird sichergestellt, daß die im Berufungsverfahren unterlegene Partei am Ende der Instanz sofort erkennen kann, ob sie das Berufungsurteil mit einer Streitwertrevision anfechten kann.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. Hiernach könnte die Revision nur dann scheitern, wenn der vom Berufungsgericht festgesetzte Streitwert in dem gekennzeichneten Sinn offenkundig falsch wäre. Nach der zu 1 genannten Rechtsprechung müßte hinzukommen, daß der richtige Streitwert auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM nicht überschreitet.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der vom Berufungsgericht festgesetzte Streitwert ist nicht schon deshalb offenkundig falsch, weil sich das Berufungsgericht bei der Festsetzung nicht an die Berechnungsmethode des Arbeitsgerichts gehalten und trotz Einschränkung des Klageantrags einen höheren Streitwert festgesetzt hat. Da die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 ArbGG für eine Neufestsetzung des Streitwertes gegeben waren, durfte das Berufungsgericht den Streitwert unabhängig von einer vom Arbeitsgericht vorgegebenen Berechnungsmethode neu festsetzen (BAG AP Nr. 17 zu § 69 ArbGG 1953 [zu 1 der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von Pohle). Der vom Berufungsgericht festgesetzte Streitwert ist entgegen der Ansicht der Revision auch nicht offenkundig falsch. Die Berechnung des Berufungsgerichts entspricht einer allgemein geübten Praxis. Danach war bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen der Wert des Gegenstandes vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I, 2189) nach § 9 ZPO auf den 12 1/2-fachen Jahresbetrag festzusetzen; bei positiver Feststellungsklage war ein entsprechender Abschlag zu machen (vgl. BAG 2, 13 [16] = AP Nr. 1 zu § 17 GKG [Bl. 2]; zum Abschlag bei der Festsetzung des Gebührenstreitwerts vgl. auch BAG AP Nr. 6 zu § 3 ZPO). Nach diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht verfahren. Die ausweislich der Entscheidungsgründe festgesetzten 12.995,43 DM sind 75 % des 12 1/2-fachen Jahresbetrages bei einem monatlichen Anspruch im Wert von 115,51 DM. Daß das Berufungsgericht einen höheren Abschlag als die üblichen 20 % als angemessen angesehen hat, hat auf die Statthaftigkeit der Revision keinen Einfluß. Das gleiche gilt für die Hinzurechnung der bis zur Klageerhebung aufgelaufenen Rückstände.



- 6 -

Ob § 12 Abs. 7 ArbGG in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I, 2189 [2229]) eine andere Berechnung des Rechtsmittelstreitwerts verlangt - er betrifft wohl in erster Linie den Gebührenstreitwert - kann dahingestellt bleiben. Diese Bestimmung ist erst am 15. September 1975 in Kraft getreten (Art. 5 § 6 des Gesetzes). Sie galt noch nicht, als die Urteilsformel des Berufungsgerichts den Parteien am 22. Juli 1975 nach § 310 Abs. 2 ZPO zugestellt wurde.

II. Die Revision ist auch begründet.

1. Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist. Das folgt schon daraus, daß diese Bestimmung im Arbeitsverhältnis des Klägers zur Aachener Knappschaft galt, und daß die Beklagte in dieses Rechtsverhältnis eingetreten ist.

Daß das Land Nordrhein-Westfalen sich selbst und auch landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW zur Anrechnung der unter Tage verbrachten Arbeitszeit auf Betriebs- und Berufszugehörigkeit verpflichten wollte, wird nicht bezweifelt. Die Aachener Knappschaft, die Rechtsvorgängerin der Beklagten, war landesunmittelbare Körperschaft (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, S. 854). Ihr gegenüber konnte der Kläger deshalb alle Rechte aus § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW geltend machen.

Die Beklagte ist nach Art. 4 § 10 BKnEG in die Rechte und Pflichten der Aachener Knappschaft eingetreten. Sie hat deshalb auch zuvor begründete Ansprüche zu erfüllen.

Im übrigen hat der Senat bereits seine Ansicht, auch die Bundesrepublik Deutschland müsse die Pflichten eines Arbeitgebers nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW erfüllen, jedenfalls für die Zeit nach Inkrafttreten des Dritten ÄndG vom 30. März 1971 (GVBl. NRW S. 124), in seiner Entscheidung vom 18. September 1974 (AP Nr. 10 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu I 2 und 3 der Gründe] mit insoweit zustimmender Anmer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

kung von Boldt [zu 2]) näher begründet. Daran hält der Senat fest. Was für den Bund selbst gilt, muß auch für bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten gelten, also auch für die Beklagte.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts muß die Beklagte den Kläger so behandeln, als ob er die im Bergbau unter Tage verbrachte Dienstzeit bei ihr abgeleistet hätte. Rechne man diese Beschäftigungszeit der tatsächlichen Dauer der Beschäftigung hinzu, ergebe sich ein vor dem Stichtag liegendes - fiktives - Einstellungsdatum. Der Kläger habe deshalb die gleichen Rechte wie die vor dem 1. Juni 1958 eingestellten Arbeitnehmer.

Dieser Auslegung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW kann der Senat nicht folgen. Sie findet im Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung keine Stütze und ist auch nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten. Vielmehr fordert § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG nur, daß die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit da berücksichtigt wird, wo Betriebs- und Berufszugehörigkeit anspruchsbegründendes oder anspruchserhöhendes Tatbestandsmerkmal sind.

a) Nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW sind die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen, wenn es um die Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und "sonstiger Leistungen oder Zuwendungen" geht. Die im Gesetz genannten Beispiele sind typische Arbeitgeberleistungen, bei denen die Betriebszugehörigkeit eine anspruchsbegründende oder anspruchserhöhende Rolle spielt. Der Wortlaut der Bestimmung legt es deshalb nahe, zu den "sonstigen Leistungen" in dem Sinne des Gesetzes nur solche Leistungen zu rechnen, die nach Grund oder Höhe von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen.

b) Auch Sinn und Zweck der Bestimmung erfordern es nicht, den Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines in jeder Hinsicht so zu stellen, als ob er sich bereits während seiner Untertagezeit in den Diensten seines neuen Arbeitgebers be-



funden hätte. Das Gesetz will die Umsetzung von Bergleuten, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind, aus dem Untertagebau in eine andere Tätigkeit dadurch erleichtern, daß dem betroffenen Personenkreis wirtschaftliche und rechtliche Vorteile gewährt werden (BAG AP Nr. 4 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu 2 der Gründe]). Die in § 9 Abs. 3 des Gesetzes angeordnete Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten ist eines der Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Eine langjährige Berufs- oder Betriebszugehörigkeit bringt dem Arbeitnehmer überall da Vorteile, wo sich Betriebs- oder Berufszugehörigkeit anspruchsbegründend oder anspruchserhöhend auswirken. Das gilt nicht nur für Urlaub und Tariflohn, sondern auch für Treuegelder, Gratifikationen, Altersversorgung usw. Der aus dem Untertagebau ausscheidende Bergmann müßte sich, wenn es die Regelung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht gäbe, im neuen Betrieb alle Vorteile der langjährigen Berufs- oder Betriebszugehörigkeit erst wieder verdienen. Das wäre ihm, wenn er in vorgerückterem Lebensalter bergfertig aus dem Untertagebau ausscheidet, vielfach nicht mehr möglich. Hier will § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG helfen. In allen Fällen, in denen im neuen Betrieb auf Berufs- oder Betriebszugehörigkeit abgestellt wird, sollen die zuvor im Untertagebau verbrachten Zeiten angerechnet werden.

Dagegen ist es nicht erforderlich, den Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines in allen Punkten so zu behandeln, als ob er von Anfang an beim neuen Arbeitgeber beschäftigt worden wäre. So kann der Arbeitnehmer nicht Sozialleistungen in Anspruch nehmen, die der Arbeitgeber in früherer Zeit gewährt hatte, wenn diese Leistung inzwischen eingestellt wurde. Das Beispiel der Werkwohnung mag dies verdeutlichen: Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines kann bei seinem Eintritt in den neuen Beschäftigungsbetrieb keine Werkwohnung mehr verlangen, wenn der Arbeitgeber inzwischen diese Sozialleistung längst eingestellt hatte. Werden aber weiterhin Werkwohnungen vergeben, und spielt dabei auch die Betriebszugehörigkeit eine Rolle, ist



die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit voll anzurechnen. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW erfaßt nur solche Ansprüche, die auch andere Arbeitnehmer, die gleichzeitig mit dem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines eingestellt werden, haben oder nach entsprechender Betriebszugehörigkeit erwerben können. Die Ermittlung eines fiktiven Eintrittsdatums ist nur eine gedankliche Hilfe bei der Berechnung dieser Ansprüche.

c) Auf die Entscheidung des Senats vom 12. August 1965 (BAG 17, 269 = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW) und auf die Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 8. November 1968 (AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW) kann sich das Berufungsgericht nicht berufen. In BAG 17, 269 [274] (= AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [Bl. 3 vor 6]) wird zwar gesagt, der Gesetzgeber habe eine "völlige Gleichstellung" der neu eintretenden Bergmannsversorgungsscheininhaber mit den älteren Betriebsangehörigen gewollt. Das ist aber im Zusammenhang mit der damaligen Streitfrage zu verstehen. Im Betrieb der damaligen Beklagten erhielten alle Arbeitnehmer nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit ein Treuegeld, das auch in der Höhe nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelt war. Die Parteien stritten in jenem Fall nur darum, ob die unter Tage verbrachte Zeit auch auf die zehnjährige Wartezeit anzurechnen war oder ob der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines - wie jeder andere - das Treuegeld erst nach zehnjähriger Zugehörigkeit zum Betrieb seines jetzigen Arbeitgebers beanspruchen konnte, so daß die unter Tage verbrachte Zeit sich nur bei der Höhe der Treuegeldes auswirken konnte. Der Senat hat sich der ersteren Auffassung angeschlossen und die Anrechnung auch dann für geboten erachtet, wenn die Entstehung des Anspruchs von der Betriebszugehörigkeit abhängt. Darüber hinausgehende Schlüsse lassen sich aus dem Urteil nicht ziehen. Auch in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Leistungen aus der Altersversorgung



- 10 -

nur insoweit zugebilligt, wie "die Entstehung eines Versorgungsanspruchs von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Berufszugehörigkeit abhängt" (zu 1 der Gründe). Im folgenden ging es dann nur darum, ob der Arbeitgeber in seiner Pensionsordnung zulässigerweise zwischen Dienstjahren unterscheiden durfte, in denen der Arbeitnehmer Pflichtmitglied in der knappschaftlichen Rentenversicherung war, und solchen Dienstjahren, in denen er einer anderen Rentenversicherung angehörte.

3. Im vorliegenden Fall hängt die Übernahme der Beitragsanteile zur Rentenversicherung nicht von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab. Das war schon zu der Zeit nicht der Fall, als die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Beitragsanteile übernahm. Für die Weitergewährung dieser Leistung ist jetzt allein der soziale Besitzstand, den ein Arbeitnehmer am 31. Mai 1958 hatte, maßgebend. Die Betriebszugehörigkeit spielt weder für Grund noch Höhe dieser Leistung eine Rolle. Die Zahlung des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung gehört deshalb nicht zu den Rechten, die sich ein Arbeitnehmer der Beklagten durch die Dauer der Betriebszugehörigkeit erwerben kann. Das haben die Vorinstanzen nicht beachtet. Die Klage muß deshalb abgewiesen werden.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Sohler

Scherer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)